

BGer 1F_15/2022 vom 24. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_15_2022

FR: TF 1F_15/2022 du 24 mai 2022

IT: TF 1F_15/2022 del 24 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121 bis Art. 123 BGG). In der Begründung des Revisionsgesuchs ist der geltend gemachte Revisionsgrund darzulegen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; DOMINIK VOCK, in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock, Praxiskommentar BGG, 2. Aufl., N. 2 zu Art. 127).

E. 2

Die Gesuchsteller machen zunächst geltend, das Bundesgericht habe versehentlich das Schreiben ihres Anwalts vom 29. September 2021 nicht berücksichtigt. Dieser habe auf eine kurz zuvor erfolgte Bewilligung eines Milchviehstalls im (genau gleichen) Gebiet mit Vorrang Landschaft und Vernetzungsfunktion hingewiesen und die Einholung des entsprechenden Entscheids des Departements für Bau und Umwelt vom 8. Juli 2021 beantragt.

Die Gesuchsteller berufen sich damit auf den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG. Danach kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Wie im Folgenden darzulegen sein wird, wurde die Eingabe jedoch nicht übersehen, sondern konnte aus prozessualen Gründen nicht berücksichtigt werden (unten E. 2.1). Im Übrigen wären die darin geltend gemachten Tatsachen auch nicht entscheidenderheblich gewesen (unten E. 2.2).

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben oder entstanden sind (sog. echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.1 S. 23 mit Hinweisen).

Das Schreiben vom 29. September 2021 bezog sich auf einen Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 8. Juli 2021 und ersuchte um dessen Beizug. Dieser Entscheid datiert nach dem angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts Thurgau vom 17. Februar 2021, d.h. es handelte sich insoweit um ein vor Bundesgericht unzulässiges echtes Novum.

Die Aussage in E. 8.2 des Entscheids 1C_251/2021 (pauschaler Hinweis auf eine vergleichbare Baute im Gebiet) bezieht sich denn auch nicht auf das Schreiben vom 29.

September 2021, sondern auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift (Ziff. 15 S. 12 f.) zu einer im Beschrieb des Amts für Raumentwicklung des Kantons Thurgau abgebildeten Baute.

E. 2.2

Im Übrigen erscheinen die im Schreiben vom 29. September 2021 geltend gemachten Tatsachen auch nicht wesentlich, d.h. nicht geeignet, zur Bewilligung des nachträglichen Baugesuchs der Gesuchsteller zu führen. Diese mussten sich das Verhalten ihrer Rechtsvorgänger zurechnen lassen, die es vorgezogen hatten, ihre am Siedlungsrand gelegene und für die Aussiedlung geeignete Parzelle in Thundorf in eine Zone für Pferdehaltung umzonen zu lassen und zu veräussern, und damit ihre heutige Zwangslage selbst geschaffen hatten (vgl. E. 7.2 des Urteils 1C_251/2021). Zudem hatten sich die Gesuchsteller auch nicht selbst um Alternativstandorte in der Umgebung für ihr neues, redimensioniertes Vorhaben bemüht (vgl. E. 7.3 des zitierten Entscheids). Insofern war die Ausgangslage nicht vergleichbar mit derjenigen des Nachbarn, wo der Bewilligung nach eigenem Bekunden der Gesuchsteller eine intensive und vergebliche Suche nach Alternativstandorten vorausgegangen war. Insofern erscheint die Bewilligung des Baugesuchs des Nachbarn nicht geeignet, einen Anspruch auf Gleichbehandlung der Gesuchsteller zu begründen.

E. 3

Die Gesuchsteller kritisieren weiter die bundesgerichtlichen Erwägungen zur Berücksichtigung des Richtplaninhalts in der Interessenabwägung (E. 5.1 des Urteils 1C_251/2021). Sie legen jedoch nicht dar, inwiefern dies einen Revisionsgrund nach Art. 121 ff. BGG darstellt. Dies ist auch nicht ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.